

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter\*\*\*Ri\*\*\* in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, über die Beschwerde vom 23. März 2023 gegen den Bescheid des \*\*\*FA\*\*\* vom 9. März 2023 betreffend Säumniszuschlag 2023 Steuernummer \*\*\*BF1StNr1\*\*\* zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

Mit Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages vom 9.3.2023 wurde für die verspätet entrichtete Einkommensteuer 2021 iHv EUR 3.878,00 ein Säumniszuschlag iHv EUR 77,56 verhängt.

Mit Schreiben vom 23.3.2023 wurde Beschwerde gegen den Bescheid fristgerecht erhoben.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14.4.2023 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 27.4.2023 wurde der Vorlageantrag fristgerecht eingebracht.

### II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

#### 1. Sachverhalt

Mit Einkommensteuerbescheid vom 16.1.2023 wurde der Beschwerdeführerin eine Abgabennachforderung von EUR 3.878,00 vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 24.1.2023 wurde gegen den Einkommensteuerbescheid Beschwerde erhoben. Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem § 212a BAO wurde im Rahmen der Beschwerde nicht gestellt.

Da die vorgeschriebene Nachforderung an Einkommensteuer 2021 nicht fristgerecht entrichtet wurde, setzte das Finanzamt mit Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages vom 9.3.2023 einen Säumniszuschlag von EUR 77,56 fest.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung des Säumniszuschlages war die Aussetzung der Einhebung weder beantragt noch bewilligt.

## **2. Beweiswürdigung**

Der Sachverhalt ergibt sich für das Bundesfinanzgericht eindeutig aus dem Verwaltungsakt.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)**

In Bezug auf die Festsetzung eines Säumniszuschlages wird in § 217 BAO Folgendes geregelt:

*„§ 217 (1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.*

*(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.*

*(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.*

*(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als*

*a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,*

*b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,*

c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,

d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung (§ 213) mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und

b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.

(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen

*gleichartiger, jeweils mit einem Abgabenbescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.“*

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Nachforderung für die Einkommensteuer 2021 nicht fristgerecht entrichtet wurde. Daher war von der Abgabenbehörde gem § 217 Abs 2 BAO ein Säumniszuschlag iHv von 2% der fälligen Abgabenschuld festzusetzen.

Da die Aussetzung der Einhebung erst im April 2023 beantragt und bewilligt, ist die Festsetzung der Säumniszuschläge zum 9.3.2023 rechtskonform.

Wie das Finanzamt im Vorlagebericht richtig ausführt, ist der Säumniszuschlag iSd § 217 BAO eine objektive Rechtsfolge der verspäteten Entrichtung einer Abgabe. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt haben sind grundsätzlich unbeachtlich. Bemessungsgrundlage ist die nicht rechtzeitig entrichtete Steuer, unabhängig davon, ob die Festsetzung der Stammabgabe rechtskräftig oder mit Beschwerde angefochten ist (vgl VwGH 24.1.2018, Ra 2017/13/0023, VwGH 17.9.2014, 2012/17/0552; weitere Nachweise Ritz/Koran, BAO 7. Aufl. (2021), § 217 Rz 4).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, da die Entscheidung auf der einheitlichen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs basiert. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 27. Juni 2023